

1 KUNDEN MIT JAHRESBEZUG BIS 10 000 kWh OHNE RÜCKLIEFERUNG

Diese Netznutzungspreise gelten für Kunden mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7), einem jährlichen Strombezug unter 10'000 kWh und ohne einer Rücklieferung von Strom in das Netz (Kundengruppe 1).

Neukunden werden grundsätzlich dieser Kundengruppe zugeteilt, ausser es liegen eindeutige Hinweise für einen höheren Jahresbezug vor. Eine Umteilung in Kundengruppe 2 erfolgt auf das nächste Tarifjahr bei einer Überschreitung des jährlichen Strombezuges von 11'000 kWh oder ab Beginn der Rücklieferung.

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80) Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat CHF / Monat	7.00 21.60
	Grundpreis ²	CHF / Monat	3.50
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	7.90
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴ Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh Rp. / kWh	9.70 + 0.00
	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁵	Rp. / kWh	0.27
	Swissgrid Stromreserve ⁶	Rp. / kWh	0.41
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁷	Rp. / kWh	1.50

¹ Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

² Der Grundpreis wird pro Bezugspunkt in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt auch dann, wenn kein Bezug aus dem Netz erfolgt. Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁵ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁶ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.

⁷ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).

2

KUNDEN MIT JAHRESBEZUG AB 10 000 kWh ODER KUNDEN MIT RÜCKLIEFERUNG

Diese Netznutzungspreise gelten für Kunden mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7), einem jährlichen Strombezug über 10'000 kWh oder für Kunden mit einer Rücklieferung von Strom in das öffentliche Netz bzw. einer Energieerzeugungsanlage (Kundengruppe 2).

Eine Umteilung in Kundengruppe 1 erfolgt auf das nächste Tarifjahr bei einer Unterschreitung des jährlichen Strombezuges von 9'000 kWh oder ab dem Folgejahr entfällt die Rücklieferung.

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80) Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat CHF / Monat	7.00 21.60
	Leistungspreis ²	CHF / kW / Monat	2.75
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	7.10
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴ Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh Rp. / kWh	9.20 + 2.10
	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁵	Rp. / kWh	0.27
	Swissgrid Stromreserve ⁶	Rp. / kWh	0.41
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁷	Rp. / kWh	1.50

- ¹ Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.
- ² Bei der Leistung (kW) wird die höchste während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung des Strombezuges im jeweiligen Monat verwendet.
- ³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.
- ⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.
- ⁵ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.
- ⁶ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.
- ⁷ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).

3 KUNDEN MIT DIREKTLEITUNG

Diese Netznutzungspreise gelten für Kunden mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7) und für Kunden, welche Beiträge an den Direktleitungsbau entrichtet haben (Kundengruppe 3).

Die einmaligen Beiträge für die Direktleitung unterscheiden sich aufgrund der Leistungskategorie A bis F und des Netzanschlusses. Auf dieser Grundlage werden auch die wiederkehrenden Erneuerungs- und Wartungskosten der Direktleitung pro Leistungskategorie A bis F und des Netzanschlusses erhoben.

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat	21.60
	Leistungspreis ²	CHF / kW / Monat	4.65
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	2.60
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴ Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh Rp. / kWh	3.70 + 1.40
	Erneuerungs- und Wartungskosten ⁵		
	Leistungskategorie A: 250 A, mit Netzanschluss	CHF / Monat	333.47
	Leistungskategorie B: 350 A, mit Netzanschluss	CHF / Monat	441.64
	Leistungskategorie C: 500 A, mit Netzanschluss	CHF / Monat	584.89
	Leistungskategorie D: 700 A, mit Netzanschluss	CHF / Monat	758.06
	Leistungskategorie E: 945 A, mit Netzanschluss	CHF / Monat	1'024.68
Leistungskategorie F: 1'260 A, mit Netzanschluss	CHF / Monat	1'198.85	
Swissgrid Systemdienstleistungen ⁶	Rp. / kWh	0.27	
Swissgrid Stromreserve ⁷	Rp. / kWh	0.41	
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁸	Rp. / kWh	1.50

¹ Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

² Bei der Leistung (kW) wird die höchste während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung des Strombezuges im jeweiligen Monat verwendet.

³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁵ Zusätzlich zur Leistungskategorie A bis F werden die Erneuerungs- und Wartungskosten des selbstgenutzten Netzanschlusses in Rechnung gestellt (siehe «Ausführungsbestimmungen zum Netzanschluss», Kapitel 7.2.4. Ziffer (2)).

⁶ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁷ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.

⁸ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).

4 KUNDEN MIT ANSCHLUSS AUF MITTELSPANNUNG

Diese Netznutzungspreise gelten für Kunden mit einem Netzanschluss auf der Mittelspannungsebene (NE5). (Kundengruppe 4)

Bei mittelspannungsseitiger Entnahme und niederspannungsseitiger Messung werden die Messwerte für die elektrische Arbeit und Leistung zum Ausgleich von Transformierungsverluste um einen entsprechenden Aufschlag erhöht. Das gilt ebenso für die ¼-h-Werte der Lastgangzeitreihen für die Bilanzgruppenmeldung.¹

TARIFINFORMATIONEN²

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Elektrizitätszähler Wandleranschluss (PA104)	CHF / Monat	60.10
	Elektrizitätszähler Wandleranschluss (NX-PlusC)	CHF / Monat	77.60
	Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat	21.60
	Leistungspreis ³	CHF / kW / Monat	5.75
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ⁴	Rp. / kWh	2.00
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁵	Rp. / kWh	2.75
	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁶	Rp. / kWh	0.27
Swissgrid Stromreserve ⁷	Rp. / kWh	0.41	
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁸	Rp. / kWh	1.50

¹ Zusätzliche Informationen sind in den Technischen Betriebsbestimmungen «TBB Stromnetz» zu finden.

² Die Abrechnung erfolgt monatlich.

Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

³ Bei der Leistung (kW) wird die höchste während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung des Strombezuges im jeweiligen Monat verwendet.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁵ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁶ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁷ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.

⁸ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).

5 ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

Diese Netznutzungspreise gelten für den Anschluss der öffentlichen Beleuchtung mit einem Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7). Das Netz der öffentlichen Beleuchtung selbst ist nicht Teil des Verteilnetzes. (Kundengruppe 5)

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80)	CHF / Monat	7.00
	Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat	21.60
	Leistungspreis ²	CHF / kW / Monat	2.75
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	4.90
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴	Rp. / kWh	6.70
	Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh	+ 2.10
Swissgrid Systemdienstleistungen ⁵	Rp. / kWh	0.27	
Swissgrid Stromreserve ⁶	Rp. / kWh	0.41	
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁷	Rp. / kWh	1.50

¹ Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.

Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

² Bei der Leistung (kW) wird die höchste während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung des Strombezuges im jeweiligen Monat verwendet.

³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁵ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁶ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.

⁷ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEV).

6 PAUSCHALANLAGEN

Diese Netznutzungspreise gelten für Pauschalanlagen mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7). Pauschalanlagen sind beispielsweise beheizbare Verkehrsspiegel, beleuchtete Signalisation, Lichtsignalanlagen, Verkehrszähler, Verstärkerkabinen, usw. ohne eine eigene Messanlage. Über die Anwendung dieses Tarifes entscheiden die LKW. (Kundengruppe 6)

Die Abrechnung basiert auf Basis der elektrischen Nennleistung der angeschlossenen Anlage und wird in 50 Watt Schritten angegeben. Angenommen wird jeweils ein Vollbetrieb der Anlage mit 8760 Betriebsstunden pro Jahr. Die maximale Nennleistung von Pauschalanlagen darf 1'000 Watt nicht übersteigen.

(Beispiel: Nennleistung angeschlossene Pauschalanlage: 37W → 50W; 219kWh Sommerhalbjahr; 219kWh Winterhalbjahr)

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Keine Messung (Verbrauchsschätzung auf Basis Vollbetrieb)		-,-
	Grundpreis ²	CHF / Monat	3.50
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	7.90
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴	Rp. / kWh	9.70
	Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh	+ 0.00
	Swissgrid Systemdienstleistungen ⁵	Rp. / kWh	0.27
	Swissgrid Stromreserve ⁶	Rp. / kWh	0.41
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁷	Rp. / kWh	1.50

¹ Die Abrechnung erfolgt jährlich.

Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

² Der Grundpreis wird pro Bezugspunkt in Rechnung gestellt. Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁵ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁶ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.

⁷ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEG).

7 TEMPORÄRE ANLAGEN

Diese Netznutzungspreise gelten für den Betrieb von temporären Anlagen für Bauprovisorien und für Anlässe (Feste, Schausteller, etc.) mit Netzanschluss auf der Niederspannungsebene (NE7) (Kundengruppe 7).

Weitere Leistungen wie Installation, Anschluss, Demontage sowie die Miete eines (Bau-)Stromzählerkastens werden durch die LKW zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Energielieferung erfolgt ausschliesslich durch den Verteilnetzbetreiber (siehe «Energiepreise 2026 - Energielieferung für temporäre Anlagen»).

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80)	CHF / Monat	7.00
	Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat	21.60
	Grundpreis ²	CHF / Monat	9.00
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr ³	Rp. / kWh	10.10
	Arbeitspreis Winterhalbjahr ⁴	Rp. / kWh	11.90
	Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh	+ 0.00
Swissgrid Systemdienstleistungen ⁵	Rp. / kWh	0.27	
Swissgrid Stromreserve ⁶	Rp. / kWh	0.41	
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG ⁷	Rp. / kWh	1.50

¹ Die Abrechnung erfolgt halbjährlich bzw. bei temporären Anlagen mit sehr hohem Verbrauch quartalsweise. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss Tarifblatt «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen» in Rechnung gestellt. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

² Der Grundpreis wird pro Bezugspunkt in Rechnung gestellt. Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

³ Das für die Abrechnung verwendete Sommerhalbjahr dauert vom 1. April bis zum 30. September.

⁴ Das für die Abrechnung verwendete Winterhalbjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März.

⁵ Liechtenstein ist Teilnehmer der Regelzone Schweiz. Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden der Regelzone festgelegt und von den LKW direkt in Rechnung gestellt.

⁶ In der Regelzone Schweiz wurde die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen, deren Kosten durch die Kunden bezahlt werden. Die Kosten werden über die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid erhoben und von den LKW direkt weitergegeben.

⁷ Die Förderabgabe gemäss Energieeffizienzgesetz (EEG) wird über einen Netzzuschlag (Art. 18 Abs.2b EEG) erhoben. Die Regierung setzt die Höhe der Förderabgabe per Verordnung fest (Art. 16 EEW).

8 ERSATZVERSORGUNG

Verfügen Kunden mit einem bestehenden Netzzugang im Verteilnetz der LKW über keinen gültigen Energieliefervertrag, bzw. der Energielieferant fällt aus oder die Kunden können keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, versorgen die LKW diese Kunden vorübergehend im Sinne einer Ersatzversorgung (Kundengruppe 8).

Die Energielieferung erfolgt ausschliesslich durch den Verteilnetzbetreiber (siehe «Energiepreise 2026 - Energielieferung für die Ersatzversorgung»).

Die Ersatzversorgung endet spätestens nach drei Monaten nach Beginn der Ersatzversorgung des Kunden. Während der dreimonatigen Ersatzversorgung kann jederzeit ein Lieferantenwechsel vorgenommen werden. Die Ersatzversorgung endet hierbei mit dem Datum des Lieferbeginns gemäss der SDAT-CH-Mitteilung des neuen Lieferanten an die LKW.

Kunden, die bis zum Ablauf der Ersatzversorgung noch keinen gültigen Liefervertrag abgeschlossen haben, wird die Stromlieferung, unter Verrechnung der Kosten durch Plombierung des Stromanschlusses, eingestellt (siehe «Netznutzungspreise 2026 – Gebühren und Dienstleistungen»).

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG & ABGABEN			
	Einmalige Abwicklungsgebühr (pro Fall und Messpunkt)	CHF	300.00
	Netznutzung, Abgaben und Gebühren gemäss bestehender Zuteilung zur jeweiligen Kundengruppe der Netznutzungspreise		

¹ Die Abrechnung erfolgt monatlich. Alle Preisangaben sind ohne MWSt.

Die LKW können eine Bonitätsprüfung des Kunden in der Ersatzversorgung durchführen. Falls angezeigt, muss der Kunde eine Sicherstellungsvereinbarung unterzeichnen und eine finanzielle Sicherheit für den geschätzten Bedarf von 2 Monaten leisten.

9 BEFREIUNG DER NETZNUTZUNG

Energieerzeuger zahlen keine Netznutzung für ins Verteilnetz eingespeisten Strom. Ebenso sind Betreiber von der Netznutzung befreit, wenn ein Elektrizitätsbezug aus dem Verteilnetz für den Eigenbedarf von Kraftwerken, für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken sowie für Batteriespeicher ohne Endverbrauch erfolgt. Das Netznutzungsentgelt für diese Kundengruppe entfällt, sofern die Ein- und Auspeisung in das öffentliche Netz am selben Ort erfolgt. Es sind einzig die anwendbaren Preise für die Messstelle zu entrichten (Kundengruppe 9).

TARIFINFORMATIONEN¹

exkl. MWSt.

NETZNUTZUNG	Messpreis für Smart Meter Direktanschluss 10(80)	CHF / Monat	7.00
	Smart Meter Wandleranschluss 100(5)	CHF / Monat	21.60
	Elektrizitätszähler Wandleranschluss (PA104)	CHF / Monat	60.10
	Elektrizitätszähler Wandleranschluss (NX-PlusC)	CHF / Monat	77.60
	Leistungspreis	CHF / kW / Monat	-.--
	Arbeitspreis Sommerhalbjahr	Rp. / kWh	-.--
	Arbeitspreis Winterhalbjahr Zuschlag Hochlastzeit (17 – 22 Uhr)	Rp. / kWh Rp. / kWh	-.-- -.--
Swissgrid Systemdienstleistungen	Rp. / kWh	-.--	
Swissgrid Stromreserve	Rp. / kWh	-.--	
ABGABEN	Gesetzliche Förderabgabe EEG	Rp. / kWh	-.--

¹ Die Abrechnung erfolgt jährlich. Alle Preisangaben sind ohne MWSt. Zusätzliche Dienstleistungen werden gemäss den «Technischen Betrieblichen Bestimmungen» der LKW in Rechnung gestellt.

Netznutzungspreise 2026

Gebühren und Dienstleistungen

RECHNUNGSTELLUNG

exkl. MWSt.

Rechnungsversand an das Kundenportal	CHF	kostenlos
Rechnungsversand per E-Mail	CHF	kostenlos
Rechnung als E-Rechnung (eBill)	CHF	kostenlos
Lastschriftverfahren (LSV+, CH-DD) – ohne Postversand	CHF	kostenlos
Erstellung einer Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch, pro Messstelle	CHF	20.00
Wechsel der Abrechnungsperiode von quartalsweise auf monatlich für Kundengruppe 1 & 2 (auf Wunsch des Kunden; auf Verlangen der LKW aufgrund ungenügender Zahlungsmoral)	CHF / Zähler	2.50
Adressnachforschung	CHF	20.00
Zahlungserinnerung	CHF	kostenlos
Mahnung	CHF	20.00
Letzte Mahnung	CHF	20.00
Verzugszinsen	Zins	5%
Schriftliche Abschaltandrohung	CHF / Fall	40.00
Unterbrechung der Stromzufuhr mittels Smart Meter Breaker von 10.00 – 13.30 Uhr. Nach der Unterbrechung kann der Kunde die Stromzufuhr durch die Betätigung der «Freigabetaste» am Smart Meter wiederherstellen.	CHF / Fall	40.00
Unterbrechung Stromlieferung mit Plombierung	CHF / Fall	200.00

MESSWESEN UND WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

exkl. MWSt.

Für die Messdatenerfassung ausserhalb der periodischen Ablesungen wird pro Ablesung eine Pauschale verrechnet.	CHF / Fall	20.00
Ist die Messstelle für die Ablesung nicht zugänglich, erheben die LKW einen Unkostenbeitrag, wenn trotz Vorankündigung ein erneutes Aufsuchen des Objektes notwendig ist.	CHF / Fall	40.00
Müssen Plombierungen an Kundenanlagen wieder angebracht werden, erfolgt eine pauschale Verrechnung an den Verursacher. Begründete oder vom Elektroinstallateur im Einverständnis mit den LKW entfernte Plomben werden nach erfolgter Meldung kostenlos ersetzt.	CHF / Fall	40.00
Zähler De-/Neumontage innerhalb von 24 Monaten	CHF / Fall	200.00
Verlust des Zählers	CHF	200.00
Kosten für weitere Dienstleistungen (z.B. Datenaufbereitung, Mehraufwendungen aufgrund der Nichteinhaltung der «Technischen Betrieblichen Bestimmungen», Anschlusskosten etc.)	Kostenstellung nach Aufwand	